



Evangelische Kirchengemeinde
Schloß Holte-Stukenbrock



Schutzkonzept

der Evangelischen
Kirchengemeinde Schloß
Holte-Stukenbrock und des
CVJM Schloß Holte-
Stukenbrock

Stand: September 2024

Inhalt

.....	1
Vorwort.....	3
Einleitung.....	4
Risiko- und Potenzialanalyse	5
Verhaltenskodex	8
Präventionsschulungen	11
Personalverantwortung	12
Partizipation.....	13
Präventionsangebote	14
Ansprechpersonen und Beschwerdeverfahren	14
Notfallplan.....	15
Rehabilitierung.....	20
Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung)	22
Peergroupgewalt	22
Kooperation mit Fachstellen	23
Qualitätsmanagement.....	23
Anhang 1: Beschwerdewege	25
Anhang 2: Prüfschema zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	26
Anhang 3: Selbstauskunft	28
Anhang 4: Sexualpädagogisches Konzept des Ev. Jugendhauses	29
Anhang 5: Fach- und Beratungsstellen	30

Vorwort

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für Kinder, Jugendliche sowie hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Auf Basis der Empfehlungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des für alle Menschen, Gemeinden und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) geltenden Kirchengesetzes zur Prävention sexualisierter Gewalt wird in der Kirchengemeinde auf wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt, auf Aufklärung und auf die parteiliche Unterstützung Betroffener von sexualisierter Gewalt hingewirkt. Die Kirchengemeinde Schloß Holte Stukenbrock, setzt sich gemeinsam mit dem Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh, der EKvW sowie der EKD für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein. Gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Unterstützung Betroffener hin. Die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock verpflichtet alle Menschen im Wirkungskreis zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Das vorliegende Konzept setzt einen Rahmen für das Miteinander in unserer Kirchengemeinde und ist als Grundlage für die Weiterarbeit zu verstehen. Die Präventionsfachkraft des Kirchenkreises berät und unterstützt bei einer sachgerechten Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten und hat auch an der Erstellung dieses Konzepts mitgewirkt. Mein Dank gilt an dieser Stelle allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die an so vielen Orten in unserer Kirchengemeinde dafür arbeiten, dass menschliche Begegnungen im Kontext unserer Kirche von Achtsamkeit und Wertschätzung geprägt sind und unsere Räume für alle Menschen sichere Orte sind.

Schloß Holte-Stukenbrock im September 2024

Das Presbyterium

Der Vorstand des CVJM

Einleitung

Die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock ist deckungsgleich mit der Fläche der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und hat ca. 5800 Gemeindeglieder. Die Gemeinde liegt im südöstlichen Teil des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh und gehört zur IPT-Nachbarschaft Schloss Holte-Stukenbrock / Rietberg / Verl. Zur Gemeinde gehören zwei Tageseinrichtungen für Kinder, der Versöhnungskindergarten und die Laubhütte, sowie die Trägerschaft für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Jugendhaus. Mit dem CVJM Schloß Holte-Stukenbrock besteht eine langjährige Zusammenarbeit.

Ziele dieses Konzepts

Die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock ist dafür verantwortlich, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle – egal, ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene – wohl und sicher fühlen.

Die Ziele dieses Schutzkonzepts lauten:

- Der bestmögliche Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt im Wirkungskreis der Kirchengemeinde
- Die betroffenenorientierte schriftliche Fixierung von Maßnahmen der Prävention und Intervention
- Orientierung und Hilfestellung für die Personen, die Verantwortung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene übernehmen

Zielgruppen dieses Konzepts

Die in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen richten sich an alle Kinder, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen in der Kirchengemeinde und im CVJM. Dies umfasst die Menschen, die an Veranstaltungen teilnehmen, aber auch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen. Diese befinden sich als Angestellte innerhalb der Strukturen der Kirchengemeinde in einem Abhängigkeitsverhältnis und werden demzufolge ebenfalls durch diese Regelungen geschützt. Prävention ist Leitungsaufgabe, und so trägt das Presbyterium der Kirchengemeinde für die Umsetzung des Schutzkonzeptes Verantwortung.

Geltungsbereich

Die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen gelten für alle in der Kirchengemeinde tätigen Menschen. Einzelne Arbeitsbereiche müssen jedoch aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. §45 (2) SGB VIII) eigene, an ihre Strukturen angepasste Schutzkonzepte erstellen. Dazu gehören unter anderem die Kindertageseinrichtungen.

Risiko- und Potenzialanalyse

Ziel eines Schutzkonzeptes ist es, Schutzmaßnahmen für die tatsächlich vorhandenen Risiken innerhalb einer Organisation zu definieren. Das Herzstück eines Schutzkonzeptes ist aus diesem Grund die Risiko- und Potenzialanalyse. Sie wird zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung in einem partizipativen Prozess mit Verantwortlichen, Teilnehmenden und Mitarbeitenden durchgeführt. Die Risiko- und Potenzialanalyse umfasst die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche der Organisation, wie z.B. Räumlichkeiten, Personalverantwortlichkeiten, Konzepte oder die Teilhabe an und Zugänglichkeit von Informationen. Ziel ist es, die verletzlichen Stellen in der Gemeinde, Einrichtung oder auch dem einzelnen Angebot aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren.

Die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock mit ihrem Presbyterium steht allen Einrichtungen, Kirchengemeinden und Diensten bei Fragen zur Risiko- und Potenzialanalyse zur Verfügung. Ebenfalls zur Verfügung gestellt werden Fragebögen für die unterschiedlichen zu betrachtenden Zielgruppen.

Teilnehmende der Risiko- und Potenzialanalyse für die evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock und des CVJM

Für dieses Rahmenschutzkonzept wurde eine Risiko- und Potenzialanalyse mit folgenden Personenkreisen, jeweils mit spezifischen, für den Arbeitsbereich konzipierten Fragestellungen durchgeführt:

- Leitungsverantwortliche in der Kirchengemeinde
- Hauptamtliche Mitarbeitende in der Kirchengemeinde
- Ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kirchengemeinde
- Teilnehmende bei Veranstaltungen in der Kirchengemeinde
- Ehrenamtlich Mitarbeitende in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- Besucher*innen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Eltern von Besucher*innen in der Kinder- und Jugendarbeit

Personengruppen und Zielgruppen

Die Gemeindegarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock berücksichtigt viele verschiedene Bereiche, dazu gehört auch die Kinder- und Jugendarbeit. Sie umfasst die Kindertagesstätten, mit ihren jungen Besuchern (ca. 1-6 Jahre), die Kinder- und Jugendgruppen in verbandlicher und offener Kinder- und Jugendarbeit bis hin zu (jungen) Erwachsenen in der Chorarbeit oder als ehrenamtliche Mitarbeitende.

Die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock bietet auch Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf die Möglichkeit, an den Angeboten der gemeindlichen Aktivitäten teilzunehmen. Sowohl Kindern und Jugendlichen mit

Behinderung als auch Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen sind als Teilnehmende bei Angeboten herzlich eingeladen. Ebenso gehören Personengruppen, die einen besonderen Bedarf nach seelsorglicher und beratender Arbeit benötigen, aber auch hilfebedürftige Menschen, zu den Zielgruppen der Gemeinde.

Im Rahmen der anonymisierten Fragebogenuntersuchung ließ sich feststellen, dass die Fürsorge und Kontrolle von den befragten Personen gleichermaßen gut bewertet wurde. Vor allem die Kommunikation mit den Mitarbeitenden aus dem evangelischen Jugendhaus wird als gut empfunden. Die allgemeinen Ansprechpartner*innen sind allen Befragten bekannt und auch in diesem Bereich zeichnen sich die Jugendmitarbeitenden als vertrauensvolle Ansprechpartner aus. Im Rahmen der Risiko- und Potenzialanalyse stellte sich heraus, dass es unklare Kommunikationsnetzwerke gibt, die durch die Erarbeitung eines Organigramms und zuständigen Personen für einzelne Bereiche inklusive derer Kompetenzen festgeschrieben werden. Für ein offenes Beschwerde-Management sollen klare Ansprechpersonen festgelegt sein, die auch in der gesamten Gemeinde bekannt gemacht werden. Ein Organigramm, das die Beschwerdewege für die einzelnen Gruppen der Gemeinde beschreibt, ist diesem Konzept beigelegt (Anhang 1).

Strukturen und Machtverhältnisse

Die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock zeichnet sich durch den demokratischen Führungsstil aus. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam im Presbyterium getroffen. Hier sind die Verantwortlichkeiten auch fest vergeben und werden transparent formuliert.

Durch die Risikoanalyse ist aufgefallen, dass nicht immer ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht und Einfluss gegeben war. Durch das oben benannte transparente Beschwerde-Management soll einem verantwortungslosen Umgang mit Macht und Einfluss vorgebeugt werden. Mitarbeitende und Ehrenamtliche, sowie Besucher*innen der Kirchengemeinde sollen die Möglichkeit bekommen, sich mit ihren Anliegen an verantwortungsbewusste Personen zu wenden. Die Erstellung des Schutzkonzeptes wird auch durch eine Bekanntmachung im Gemeindebrief, in Kurzfassung und leichter Sprache, an die gesamte Gemeinde weitergetragen. Zusätzlich zum Schutzkonzept wird das Interventionskonzept des Kirchenkreises Gütersloh geteilt.

Umgang mit Personal und Schulungen

Durch die Fragebögen wurde positiv zurückgemeldet, dass im Bewerbungsprozess Mitarbeitende und Ehrenamtliche aus verschiedenen Teilen der Gemeinde mitbeteiligt werden. Jedoch gab in diesem Kontext noch keinen Verhaltenskodex. Dieser ist nun Teil dieses Schutzkonzeptes und soll von allen Mitarbeitenden verbindlich unterzeichnet werden.

Ebenso wurde festgestellt, dass aufgrund größerer personeller Änderungen noch nicht alle Mitarbeitenden in „Hinschauen-Helfen-Handeln“ geschult wurden. Dazu sollen sie an den Schulungen und Fortbildungen des Kirchenkreises teilnehmen.

Daneben findet derzeit eine interne Juleica-Schulung für ehrenamtlich Mitarbeitende in der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit statt. Die Schulung wird in Zusammenarbeit mit dem Jugendreferat des Kirchenkreises konzipiert und beinhaltet auch die Prävention sexualisierter Gewalt nach dem Konzept „Hinschauen – Helfen – Handeln.“ Nach einer ausgiebigen Evaluation soll die Juleica-Schulung in überarbeiteter Form auch in den kommenden Jahren regelmäßig angeboten werden.

Miteinander gestalten – Pädagogik, Regeln, Haltung und Kommunikation

Die Besucher*innen sollen sich in den Räumlichkeiten und in der Arbeit mit den Mitarbeitenden wohlfühlen und als wiederkehrende Gäste und Mitarbeitende erwünscht sein. Dafür ist es wichtig, den Umgang miteinander und mit den Besucher*innen regelmäßig gemeinsam zu reflektieren.

Aufgrund der durchgeführten Umfragen konnten wir feststellen, dass das vorhandene sexualpädagogische Konzept im Evangelischen Jugendhaus nicht allen Besucher*innen geläufig ist. Diesem soll durch eine offenere Kommunikation entgegengearbeitet werden.

Die Fachausschüsse der Gemeinde, z.B. für Kirchenmusik und Jugend, schaffen klare Verantwortlichkeiten, die nach außen deutlicher zu kommunizieren sind. Durch die Formulierung eines Verhaltenskodex gibt es klare Handlungsanweisungen und eine partizipative Arbeitskultur wird angestrebt. Bei den hauptamtlichen Mitarbeitenden finden hierzu regelmäßige Gespräche mit den Vorgesetzten statt, in denen auch der Umgang miteinander besprochen wird. Die Ehrenamtlichen haben im Rahmen von Reflexionsgesprächen nach Veranstaltungen sowie im Rahmen der regelmäßig in den einzelnen Arbeitsbereichen stattfindenden Team-Treffen die Möglichkeit, Rückmeldungen und Anregungen zu äußern. Der Umgang mit den Besucher*innen der Angebote liegt dabei im Fokus.

Räumlichkeit und Orte

Durch den Fragebogen wurden die verschiedenen Räumlichkeiten in den Gebäuden der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock analysiert und auf eventuelles Gefahrenpotential untersucht. Während der Auswertung konnten wir feststellen, dass die Räumlichkeiten der beiden Kirchen für Besucher*innen in der Regel frei zugänglich sind. Diese Räume bieten für potenzielle Täter*innen Möglichkeiten. Durch eine Evaluation der Ergebnisse konnten wir jedoch feststellen, dass die frei zugänglichen Räumlichkeiten nicht die Möglichkeit bieten, diese abzuschließen. Somit besteht in den öffentlichen Räumen zwar ein Gefahrenpotenzial, jedoch nicht die Möglichkeit, ungestört zu sein. Auch im Evangelischen Jugendhaus gibt es die Möglichkeit für Rückzugsorte. Die Mitarbeiter*innen im Evangelischen Jugendhaus gehen dabei ihrer Aufsichtspflicht nach. Dazu kommt, dass das gesamte Gelände des Jugendhauses nicht unbeaufsichtigt betretbar ist.

In einigen Räumen sind regelmäßig wiederkehrende Personen eingemietet. Diese sind der Gemeinde langjährig bekannt und fallen ebenfalls unter die Anforderungen des Verhaltenskodex. Das Schutzkonzept und insbesondere der Verhaltenskodex werden ihnen zur Kenntnis gegeben.

Zusammenfassung und Intervention

Die Umfrage hat zudem ergeben, dass es in der Kirchengemeinde in der Vergangenheit zu grenzverletzendem Verhalten gekommen ist. Um in Zukunft grenzverletzendes Verhalten zu verhindern bzw. schneller einschreiten zu können, ist es wichtig, dass die Besucher*innen ebenso wie die Eltern der Kinder und Jugendlichen, die die Angebote der Kirchengemeinde besuchen, dieses Verhalten klar benennen können. Hierzu ist es notwendig, für die eigenen Grenzen zu sensibilisieren und über grenzverletzendes Verhalten aufzuklären. Dies geschieht dadurch, dass die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ein achtsames Verhalten mit den eigenen Grenzen vorleben und immer wieder altersgerecht darauf hingewiesen wird, dass die Teilnehmer*innen nichts machen müssen, was ihnen unangenehm ist. Insbesondere bei Spielen und Übungen, die körperlichen Kontakt erfordern, wird bei der Anleitung explizit gesagt, dass die Teilnahme daran freiwillig ist.

Die Mitarbeitenden der evangelischen Kirchengemeinde gehen sehr sensibel mit möglichen Grenzverletzungen um. Im Alltag bergen verschiedene Situationen ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen, dazu gehören: 1:1-Gespräche, Freizeiten, die Nutzung der Rückzugsorte in Räumlichkeiten der Kirchengemeinde u.v.m. Insbesondere in diesen Situationen ist eine erhöhte Achtsamkeit für die Grenzen der Besucher*innen und Teilnehmer*innen ebenso notwendig wie eine erhöhte Aufmerksamkeit der anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Im Falle einer Intervention ist die Verantwortung durch die Regelungen des Kirchenkreises klar vorgegeben. Durch die Rückmeldungen innerhalb der Fragebögen ist jedoch vermehrt aufgefallen, dass sowohl bei den Kindern und Jugendlichen oder deren Eltern als auch bei einigen Leitungsverantwortlichen der Kirchengemeinde nicht vollumfänglich bekannt ist, welche Melde- und Interventionswege nach den Vorgaben befolgt werden müssten. Ebenso gilt es, die Fachstelle der Prävention und weitere außerkirchliche Fachberatungsstellen und Ansprechpersonen bekannt zu machen.¹ Hierzu wird dieses Konzept auf der Internetseite der Kirchengemeinde veröffentlicht und bei den Team-Besprechungen der Ehrenamtlichen sowie bei Elternabenden darauf hingewiesen.

Verhaltenskodex

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Diese Grundlage bestimmt den Umgang, den wir miteinander pflegen. Unser Umgang

¹ Kontaktdaten s. Anhang 5.

miteinander ist gekennzeichnet von einer Kultur der Achtsamkeit. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmung eines jeden Menschen in seiner Selbstwahrnehmung und in allen Lebenssituationen. Die Vielfalt unserer Kirchengemeinde nehmen wir als Bereicherung wahr.

Folgender Verhaltenskodex dient als Leitlinie für unser Handeln. Jede Ausnahme hiervon muss nachvollziehbar und transparent begründet werden. Neben den folgenden, für alle Arbeits- und Aufgabenbereiche geltenden Regelungen, sind ergänzende Absprachen und Regelungen für einzelne Bereiche möglich, die entsprechend zu kommunizieren sind.

Nähe-Distanz-Verhältnis:

- Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und professionell.
- Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Insbesondere im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen achte ich darauf, dass der Wunsch nach Nähe immer vom Gegenüber ausgeht.
- Mir ist bewusst, dass jede Person ein anderes Bedürfnis nach Nähe und auch nach Distanz hat. Ich nehme diese Bedürfnisse ernst und respektiere persönliche Grenzen.
- Ich bin mir meiner Rolle bewusst und pflege einen verantwortungsvollen Umgang zu den Personen, für die ich Verantwortung trage.
- Ich mache private Kontakte transparent und unterscheide zwischen privaten Kontakten und dienstlichem Auftrag.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst und handle entsprechend.

Transport von Schutzbefohlenen:

- Ich befördere keine einzelnen Schutzbefohlene ohne die ausdrückliche Erlaubnis eines Sorgeberechtigten.

Kommunikation:

- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle berücksichtigt.
- Ich achte auf einen vertrauensvollen und offenen Umgang.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich, wertschätzend und werde nicht verletzend oder beleidigend.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achte ich auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung.

Umgang mit Körperkontakt:

- Der Wunsch nach Nähe und Distanz geht immer vom Kind oder von der*dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich verantwortlich nach Rolle und Kontext, in denen ich mich gerade befinde.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich klar und angemessen.
- Ich nehme die Bedürfnisse der anderen Person wahr, wahre ihre Grenzen und schließe nicht von mir auf andere.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.
- Spiele und Rituale, die Körperkontakt erfordern, wähle ich bewusst aus und überlege kritisch, ob sie für die Gruppe geeignet sind. Ich erkläre das Spiel im Vorfeld und lasse alle Personen selbst entscheiden, ob sie sich am Spiel beteiligen.

Umgang mit Regeln:

- Ich lege gemeinsam mit den Mitgliedern meiner Gruppe Regeln fest. Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erkläre ich und mache sie transparent.
- Ich informiere andere über festgelegte Regeln und erinnere daran, wenn es notwendig ist. Dies schließt auch andere Mitarbeitende mit ein. Ich erkläre Sinn und Zweck der ausgehandelten Regeln.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Dabei sind diese Konsequenzen frei von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt und haben nach Möglichkeit einen direkten Bezug zum Regelverstoß.
- Ein Fehlverhalten spreche ich an. Dabei achte ich auf einen respektvollen Umgang und einen angemessenen Rahmen.
- Ich verstehe mich selbst als Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.
- Wenn einzelne Regeln nicht für alle gelten, mache ich dies transparent.

Umgang mit Übernachtungen:

- Ich achte auf die Wahrung der Privatsphäre und schaffe Rahmenbedingungen, die das gewährleisten. Wo immer es möglich ist, versuche ich, geschlechtergetrennte Unterbringung und Einzelsanitäranlagen zu gewährleisten. Bei nicht-binären und transidenten Menschen achte ich auf eine Unterbringung, mit der alle Betroffenen sich wohl fühlen. Nach Möglichkeit verwende ich als Betreuer*in nicht die gleichen Sanitäranlagen wie Teilnehmende.
- Ich ziehe mich nicht vor den Teilnehmenden um.
- Die Entscheidung darüber, ob ich als Betreuer*in mit den Teilnehmenden in einem Raum übernachte, treffe ich nach fachlichen Standards und gesetzlichen Erfordernissen.

- Ich informiere vor Anmeldung der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort und mache diese transparent. Auf Ausnahmen von den vorher genannten Regelungen weise ich gesondert hin.
- Ich bin sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse haben können, die andere Absprachen und Lösungen erfordern können.

Film, Foto und soziale Netzwerke:

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz.
- Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.
- Ich achte die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien.
- Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Vorbildfunktion bewusst.

Umgang mit dem Verhaltenskodex:

- Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung. Dementsprechend ist sicher zu stellen, dass alle Menschen im jeweiligen Verantwortungsbereich den Verhaltenskodex kennen.
- Mitarbeitende dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert, dabei geht es um konstruktive Kritik und professionellen Austausch, nicht um grenzüberschreitende persönliche Kritik!
- Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex wird seitens der Vorgesetzten eingeschritten. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgesetzten vom Fehlverhalten erfahren! Gleiches gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.
- Für die angestellten Mitarbeiter*innen ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung, für die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist er gut kommunizierte Grundlage der Zusammenarbeit.
- Er ist in seiner aktuellen Form vor allem vor Freizeiten allen Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.

Präventionsschulungen

Umfassendes Wissen über sexualisierte Gewalt, die Auseinandersetzung mit den Themen Nähe und Distanz und weiteren Bestandteilen dieses Schutzkonzeptes ist aktive Präventionsarbeit. Erst ausreichendes Wissen in allen Bereichen unserer Kirchengemeinde ermöglicht es, das Thema zu durchdringen, Sensibilität zu

entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können. Wir sind der Überzeugung, dass Wissen (erlangt durch Fortbildung aller) und Haltung im alltäglichen Miteinander (erarbeitet durch die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt und Machtgefüge und durch eine wertschätzende Unternehmenskultur) die Basis für die Schaffung sicherer Orte, Veranstaltungen, Beziehungen sind.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock wird das Schulungskonzeptes der EKD nach Hinschauen-Helfen-Handeln umgesetzt. Es ist Besonderheit dieses Konzeptes, dass sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende in den Blick genommen werden, und zwar unabhängig davon, ob mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird oder nicht. Dies erreichen wir durch die flächendeckende Fortbildung nach dem Schulungskonzept Hinschauen-Helfen-Handeln. Regelmäßige verpflichtende Schulungen werden nach den Maßgaben der EKvW von Multiplikator*innen im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh angeboten.

Verantwortlich für die Umsetzung der Schulungsverpflichtungen sowie die Dokumentation der abgeleiteten Schulungsmodul ist das Presbyterium. Dies prüft ggf. mit Unterstützung der von der Landeskirche qualifizierten Multiplikator*innen, welcher Schulungsbedarf besteht. Die Entscheidung über die Reihenfolge der Durchführung und die Form des Angebots liegt bei den Multiplikator*innen, die eng mit der Präventionsfachkraft zusammenarbeiten.

An der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind im kirchlichen Bereich sehr unterschiedliche Personengruppen beteiligt. Dieser Heterogenität muss auch in der Ausbildung zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung Rechnung getragen werden. Helfer*innen/ Trainees, die während ihrer Konfi-Zeit oder aber nach ihrer Konfirmation langsam in die Arbeit „hineinschnuppern“ und zunächst eher „unterstützende und begleitende“ Aufgaben wahrnehmen haben einen anderen Schulungsbedarf als jugendliche Mitarbeitende und erwachsene Mitarbeitende, die in Leistungsverantwortung z. B. eine Jugendfreizeit durchführen. Im Rahmen der Juleica-Ausbildung erfolgt eine grundlegende Schulung für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit auf der Ebene der Kirchengemeinde.

Personalverantwortung

Personalverantwortung beginnt mit einer sensiblen Personalauswahl. Hierzu gehört neben einer Regelung zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse, das Thema bereits in Vorstellungsgesprächen und Auswahlgesprächen zu verankern. Die Personalverantwortlichen sprechen das Thema Prävention sexualisierter Gewalt bereits im Vorstellungsgespräch mit Bewerber*innen an und kommen dazu ins Gespräch. Darüber hinaus wird das Thema und die Haltung der Mitarbeitenden hierzu regelmäßig in Mitarbeitendengesprächen reflektiert. Bei Ehrenamtlichen im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden das Thema sowie die Haltung der Ehrenamtlichen in der alltäglichen Zusammenarbeit in geeigneter Weise besprochen und reflektiert. Sie sind zudem Teil der Juleica-Schulung.

Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie der §72 a SGB VIII sehen vor, dass keine Personen haupt- und ehrenamtlich eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Um dies zu verhindern, ist die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock dazu aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von allen hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie von den Neben- und Ehrenamtlichen einzusehen, die dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen haben. Gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes sind folgende Personen(gruppen) verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen:

- Leitungskräfte sowie Mitarbeitende aus allen Bereichen der Institution
- Außerdem Personen, die direkten Umgang mit Schutzbefohlenen haben, mit und ohne pädagogischen Auftrag Presbyter*innen, Kita-Leitungen, Gemeindepädagog*innen, Kantor*innen, Erzieher*innen
- Öffentlich-rechtliche Beschäftigte
- Privatrechtliche Angestellte
- Ehrenamtliche gemäß dem Prüfschemas zur Einsichtnahme (Anhang 2)
- darüber hinaus Ehrenamtliche, die in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in engem Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen stehen

Die Entscheidung über die verpflichtende Einsichtnahme trifft das Presbyterium in Absprache mit den für den Bereich verantwortlichen Personen. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich. Die Einsichtnahme erfolgt vor Beginn der Tätigkeit. Kommt es bei Veranstaltungen, die eine Einsichtnahme erforderlich machen, zu spontanen Einsätzen (bspw. aufgrund von Krankheit), kann im Ausnahmefall von der Einsichtnahme abgesehen werden. In diesem Fall ist das Unterzeichnen einer Selbstauskunftserklärung obligatorisch (Anhang 3). Über Ausnahmen entscheidet die für die Veranstaltung verantwortliche Person in Absprache mit der Leitung.

Partizipation

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken!“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 und 13) Die Umsetzung dieses Grundrechtes von Kindern und Jugendlichen ist zentraler Bestandteil guter Präventionsarbeit und damit auch einer der Grundpfeiler unseres Schutzkonzeptes.

Die Beteiligung von Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte) an Entscheidungen stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle. Partizipation schafft eine Kultur des Miteinandersprechens und ermöglicht Selbstwirksamkeitserfahrungen im Kleinen wie im Großen. Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte erleben, dass ihre Stimme Gehör findet und sind dann auch in der Lage, Grenzverletzungen anzusprechen und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen.

Das Schaffen von Partizipationsmöglichkeiten ist Leitungsaufgabe. Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten liegen in der Verantwortung der jeweiligen Aufgaben- und Arbeitsbereiche, wichtige Gremien für die Beteiligung sind in der Gemeinde der Fachausschuss für Jugendarbeit und die regelmäßigen Treffen der Mitarbeitenden im Jugendhaus sowie im CVJM. Grundsätzlich werden alle Verantwortlichen aufgefordert, geeignete Partizipationsmöglichkeiten einzuräumen und diese strukturell zu implementieren. Dazu gehört auch, alle über ihre Möglichkeiten der Mitbestimmung und Teilhabe zu informieren.

Partizipation führt zu einem Abbau der Machtverhältnisse, das Miteinander wird deutlich wertschätzender und achtsamer wahrgenommen.

Präventionsangebote

Als Prävention bezeichnen wir alle Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexualisierter Gewalt beitragen. Neben den in diesem Konzept genannten strukturell angesiedelten Maßnahmen zur Prävention werden vor allem übergeordnet im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh und Verband, in den einzelnen Abteilungen, Referaten und Kirchengemeinden besucherspezifische Maßnahmen zur Prävention entwickelt und benannt.

Niedrigschwellige Präventionsmaßnahmen zum Bewusstwerden und zur Artikulation innerer und äußerer Grenzen im Rahmen der Juleica-Schulung sind Beispiele hierfür. Besonders die Angebote der Fachstelle Prävention auf der kreiskirchlichen Ebene werden in der Gemeinde genutzt und beworben.

Zu einem guten Präventionsangebot gehört auch ein sexualpädagogisches Konzept. Dieses trägt Sorge, dass Kinder und Jugendliche Aufklärung im Bereich ihrer Sexualität erhalten und wie sie damit umgehen. Dieses Konzept eröffnet den Haupt- und Ehrenamtlichen einen Rahmen für den Umgang mit diesen Themen in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Wichtig ist, dass Kinder und Jugendliche lernen, dass sie ein Recht auf Selbstbestimmung haben und diese auch wahrnehmen sollen. Das sexualpädagogische Konzept ist von Mitarbeitenden des Ev. Jugendhauses erarbeitet worden und ist diesem Schutzkonzept beigelegt (Anhang 4).

Ansprechpersonen und Beschwerdeverfahren

Die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. Um dies zu gewährleisten, sind Ansprechpersonen benannt und Beschwerdewege eingerichtet, die transparent und offen kommuniziert werden. Grundsätzlich gilt: alle Rückmeldungen und Kritik werden wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Ansprechpersonen für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde sowie für Gemeindeglieder sind:

- Gudrun Spielberger (Telefon: 0176 63196164, Mail: spielberger.gudrun@gmail.com)
- Pfarrer Stefan Hinsel (Telefon: 02505 9674584, Mail: stefan.hinsel@ev-kirche-shs.de)

Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende des Kirchenkreises/des Verbandes den Verdacht oder erlangen davon Kenntnis, dass andere Mitarbeitende sich der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung schuldig gemacht haben oder gegen das Abstinenzgebot verstoßen, so sind sie meldepflichtig und müssen sich direkt an die Meldestelle der EKvW wenden (Kontaktdaten s. Anhang 5).

Darüber hinaus gilt für hauptberuflich Mitarbeitende:

- Die*der jeweilige Vorgesetzte ist die erste Ansprechperson für alle Mitarbeitenden
- Sowohl die Mitarbeitendenvertretung als Gremium oder auch einzelne Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung sind ansprechbar für die Mitarbeitenden und begleiten sie bei Fragen, Problemen und Nöten.
- Die Präventionsfachkraft des Kirchenkreises ist ansprechbar bei allen Fragen rund um das Schutzkonzept und den in diesem Konzept aufgeführten Anforderungen. Darüber hinaus ist sie ansprechbar bei allen Fragen rund um die Themen Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt.
- Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bekommen die hauptberuflich Mitarbeitenden die Möglichkeit, auch vertraulich Rückmeldung zu geben.
- Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der Einarbeitung über die vorhandenen Strukturen und Ansprechpersonen informiert. Darüber hinaus werden sie in den Mitarbeitendengesprächen regelmäßig an die vorhandenen Strukturen erinnert.

Für Teilnehmende von Veranstaltungen:

- Alle zuständigen und verantwortlichen Personen für die Veranstaltung sind Ansprechpersonen für die Teilnehmenden. Die Teilnehmenden werden über die Ansprechpersonen vor der Veranstaltung schriftlich informiert. Weitere (externe) Ansprechpersonen sind nach dem Notfallplan aufgeführt.

Notfallplan

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat zum Ziel, präventiv zu wirken und Vorfälle sexualisierter Gewalt zu verhindern. Trotzdem kann es zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen. Für alle Mitarbeitenden – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig – ist der Umgang mit einem Vorfall oder einem Verdacht eine große Herausforderung. Zum Schutz der betroffenen und beschuldigten Personen ist jenseits der vorgeschriebenen Meldewege absolute Verschwiegenheit zu wahren. Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll eine Orientierung bieten und stellt dar, was in welchem Fall zu tun ist. Er greift nicht nur im Falle der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde und des CVJM. Er soll genauso Hilfestellung geben bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb, bei dem die/der (ehrenamtliche) Mitarbeiter*in als Vertrauensperson für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wirkt. (siehe auch Interventionsleitfaden der EKvW) Durch Notfallpläne werden konkrete Handlungsschritte chronologisch festgelegt: vom Abklären der Vermutung bis

hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Hier werden detailliert und übersichtlich alle Verfahrensschritte dargestellt, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.

Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt

- Sich Zeit nehmen
- Glauben schenken
- Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge anzuhören und aushalten zu können
- Zum Sprechen ermutigen
- Stärken herausstellen und loben
- Nicht bagatellisieren
- Suggestive Fragen vermeiden
- Gefühle, besonders Schuldgefühle, ansprechen
- Bedürfnisse ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Hinweis auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt!
- Weitere Maßnahmen absprechen

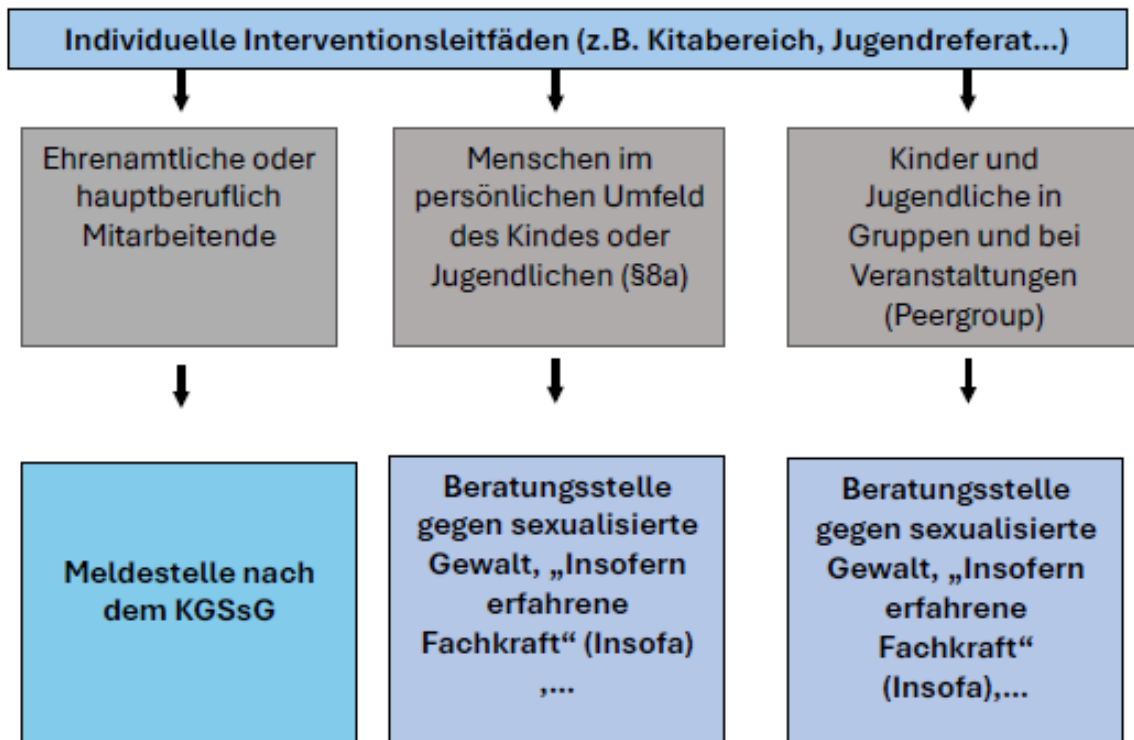
Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt

In Bezug auf sexualisierte Gewalt ist grundsätzlich zwischen vier verschiedenen Verdachtsstufen zu unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen/ein unterschiedliches Vorgehen zur Folge haben:

Verdachtsstufe	Beschreibung	Weiteres Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Das Ergebnis ist nach Mitteilung durch die zuständige Ansprechperson im Gemeindebüro sorgfältig, standardisiert zu dokumentieren
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig Gegebenenfalls das Beratungsrecht nach §8 KGSsG bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen!
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Gütersloh und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
Erhärteter und erwiesener	Es gibt direkte oder sehr starke	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen/Mitarbeitenden

Verdacht	indirekte Beweismittel.	aktuell und langfristig sicher zu stellen. Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Gütersloh und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
----------	-------------------------	--

Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Form der Intervention gewählt werden muss. Dies richtet sich nach dem vermuteten Beschuldigten eines Übergriffes:



Meldepflicht

Der begründete Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt- oder ehrenamtlich in der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock / im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh bzw. eine in der EKvW tätige Person und Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen zwingend zu einer umgehenden Meldung an die Meldestelle nach dem KGSsG der EKvW.

Die Meldestelle kann auch im Vorfeld einer Meldung (ggf. auch anonym) kontaktiert werden, um einen Sachverhalt zu klären, bzw. um zu klären, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt. Bei Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung muss die Meldestelle umgehend informiert werden. Alle ansonsten geregelten Beschwerdeverfahren (z.B. über Leitungskräfte) sind dann außer Kraft gesetzt (vgl. §8 (1) KGSsG)!

Das Seelsorgegeheimnis bleibt hiervon unberührt (vgl. §8 (2) KGSsG): In diesem Zusammenhang gilt die Meldepflicht nicht. Dabei ist zu bedenken, dass Menschen, die unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes stehen, nicht per se von der

Meldepflicht ausgenommen sind, sondern dies ausschließlich im Kontext dezidierter seelsorglicher Gespräche gilt. (siehe Interventionsleitfaden der EKVW, S. 16)

Im Gespräch ist hier gegebenenfalls die Meldepflicht der sich offenbarenden Person anzusprechen und es ist im Verlauf des Gesprächs offensiv darauf hinzuwirken, von der Schweigepflicht entbunden zu werden, um eine Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu ermöglichen.

Tritt ein Verdacht im Rahmen des CVJM auf, so ist zusätzlich der CVJM Westbund davon in Kenntnis zu setzen und ggf. im Interventionsteam zu beteiligen.

Folgender Ablauf ist diesbezüglich geregelt:



Intervention

Wird eine Intervention vor Ort notwendig, so wird auf Kirchenkreisebene ein Interventionsteam gebildet. Das Interventionsteam besteht i.d.R. aus

- Leitung (Superintendent*in oder beauftragte Person mit Entscheidungsverantwortung)
- Öffentlichkeitsreferent*in
- Rechtsberatung (z.B. Personalabteilung)
- Fachberatung
- verantwortliche Leitungsperson / Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinde
- ggf. externe Fachberatungsstelle
- ggf. Referent*in für Intervention der EKvW

Das Interventionsteam beschließt alle weiteren Schritte. Somit sind die Aufgaben des Interventionsteams:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Kündigung, Anzeige ...)
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien, z.B. Vorbereitung einer Pressemitteilung für den Fall, dass eine benötigt wird.
- Dokumentation der Intervention/datenschutzrechtlich adäquate Verwahrung aller Unterlagen (in der Regel in der Superintendentur)
- Beteiligung der MAV bedenken
- Hinweise zur Aufarbeitung
- Hinweise zur Rehabilitierung

Aufgabe des Interventionsteams ist ausdrücklich nicht, kriminologische Recherchen (z.B. Verhöre und Befragungen) z.B. von Kolleg*innen oder mutmaßlich Betroffenen durchzuführen. Hier muss im Einzelfall gut überlegt werden, welche Maßnahmen sinnvoll und zielführend zur Klärung des Sachverhalts sind. Die Kirchengemeinde ist keine Ermittlungsbehörde, sondern unterstützt diese, wenn vor Ort ermittelt wird.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommunikation nach außen (Presse, Information der Presbyterien, Teams, Mitarbeitende, Eltern, ...) muss im Interventionsfall gut geregelt werden. Es wird ein für alle verbindliches Wordings abgesprochen. Verantwortlich hierfür ist die Stabstelle Kommunikation in Absprache mit der jeweiligen Leitung.

Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

Wenn in der Kirchengemeinde ein Fall sexualisierter Gewalt aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung von großer Bedeutung. Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, können dabei helfen und bei Bedarf an andere Fachstellen weitervermitteln.

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also im Falle von Kindern und Jugendlichen die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche. Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden“

Der Prozess der Aufarbeitung findet auf zwei Ebenen statt: der institutionellen und der individuellen.

Institutionelle Aufarbeitung

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist es, das System (die Kirchengemeinde, die Kita, die Jugendarbeit ...) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene zu analysieren und dementsprechend Handlungsabläufe oder Handlungsweisen zu verändern und transparent zu machen.

Dies ist vor allem eine präventive Maßnahme zur Verhinderung erneuter Vorfälle, aber es dient auch der Wiedererlangung des Vertrauens von Nutzer*innen und Mitarbeitenden in das jeweilige System.

Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die „Wiederherstellung der verletzten Ehre einer Person und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte“ Im Bereich der sexualisierten Gewalt geht es hier um die Rehabilitierung Betroffener, aber auch um die Personen, die zu Unrecht der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

Rehabilitierung Betroffener

„Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben“ (CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25).

Gegenüber den Betroffenen muss deutlich gemacht werden, dass ihr Leid anerkannt wird, dass sie selbstverständlich keinerlei Schuld an dem Geschehenen haben, dass sie jedwede Unterstützung bekommen, die sie benötigen, und dass alles dafür getan wird, eine Wiederholung der Tat zu verhindern. Dieses Vorgehen wird auch gegenüber Dritten kommuniziert!

Verlassen Betroffene und/oder ihre Bezugspersonen die Kirchengemeinde auf Grund eines Falles sexualisierter Gewalt, so besteht dafür Verständnis. Gleichzeitig wird den Betroffenen durch die zuständigen Stellen (Kirchenkreis, Gemeinde, Jugendarbeit...) deutlich signalisiert, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Grundsätzlich gilt es zu prüfen, warum eine falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde. Es kann sich hierbei um eine bewusst falsche Anschuldigung oder aber um eine Missinterpretation einer Situation, Äußerung oder Handlung handeln.

Die falsche Anschuldigung muss gegebenenfalls öffentlich aufgeklärt und mit den Beschuldiger*innen thematisiert werden. Es gilt, ein Problembewusstsein zu schaffen und gegebenenfalls (sollte es sich um erwachsene Beschuldiger*innen und eine bewusst falsche Anschuldigung handeln) die Möglichkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu prüfen.

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren und davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, gleichzeitig gegebenenfalls die Sensibilisierung der Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-)Beschuldigungen
- Sofern der Fall zuvor öffentlich geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit in Kooperation mit der Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises/Stabstelle Kommunikation, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen
- Angebot von Hilfeleistungen, z.B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person
- Einen Wechsel des Aufgabengebiets oder Einsatzortes ermöglichen, ohne dass (bei Mitarbeitenden) der zu Unrecht verdächtigten Person finanzielle Nachteile entstehen

Das Interventionsteam prüft, welche Personen die zuvor genannten Schritte unternehmen und ob gegebenenfalls die personellen Zuständigkeiten wechseln müssen (beispielsweise aufgrund persönlicher Befangenheit).

Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung)

Unabhängig von der Auseinandersetzung mit Fällen sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende haben Mitarbeitende in der Kirchengemeinde gegebenenfalls auch mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen zu tun.

Hier greifen die Handlungsanweisungen im jeweiligen Arbeitsbereich. Folgende Grundsätze/Abläufe gelten dabei:

- Kind beobachten
- Sach- und Reflexionsdokumentation
- Information der Einrichtungsleitung und Teamgespräch
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) zur Gefährdungseinschätzung
- Meldung an den Sozialen Dienst (Jugendamt)
- Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, wenn ohne Gefährdung des Kindes möglich
- Hilfeplanung mit den Eltern
- Übernahme der Planung und Durchführung der notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes durch ein Helfeteam

Die Kita-Fachberatungen können hier hilfreiche Hinweise geben. Auf der Ebene des Kirchenkreises ist der*die kreiskirchliche Jugendreferent*in ebenfalls Ansprechperson.

Peergroupgewalt

Auch zum Thema Umgang mit Peergewalt gibt es arbeitsbereichsspezifische Handlungsrichtlinien.

Bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern unter 12 Jahren ist es dabei fachlicher Standard die grenzverletzenden Kinder unter 12 Jahren nicht als Täter, sondern als „übergriffige Kinder“ zu bezeichnen. Der Umgang mit beiden Kindern muss unter pädagogischen Grundsätzen angegangen werden und in Bezug auf das übergriffige Kind weniger auf Strafe und mehr auf Erziehung ausgerichtet sein.

Auch hier gelten Verhaltensregeln, die einrichtungsintern gegebenenfalls noch näher ausgeführt werden können:

- Schon bei verbalen sexuellen Übergriffen klar reagieren
- Werte vermitteln und Position beziehen
- Den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ungeteilte Aufmerksamkeit, Zuwendung und Trost schenken
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergreifen, ohne sie einzuschränken
- Einzelgespräche mit allen Beteiligten

- Übergriffige Kinder und Jugendliche konfrontieren, nicht abwerten
- Eltern informieren und Absprachen treffen
- Situation in der Gruppe besprechen, ohne die beteiligten Kinder und Jugendlichen bloßzustellen

Kooperation mit Fachstellen

Wenn sexualisierte Gewalt auftritt oder auch nur vermutet wird, ist es dringend angeraten fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock arbeitet dabei eng mit verschiedenen Fachstellen zusammen und rät dringend an, bei allen Fragen rund ums Thema frühzeitig fachliche Beratung einzuholen!

Zuständig für die Verdachtsmeldung und Interventionsberatung ist dabei die

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Meldestelle, Referent*in für Intervention

Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechpartnerin für **Betroffene von sexualisierter Gewalt** ist

Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Telefon: 0521 594 -308 oder -381

<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung>

Der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh bietet fachliche Beratung in der

Fachstelle Prävention in den Evangelischen Kirchenkreisen Bielefeld und Gütersloh

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther

Diakonin, Sozialarbeiterin

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Eine Übersicht über diese und weitere Fach- und Anlaufstellen mit ausführlicher Darstellung der gebotenen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

Qualitätsmanagement

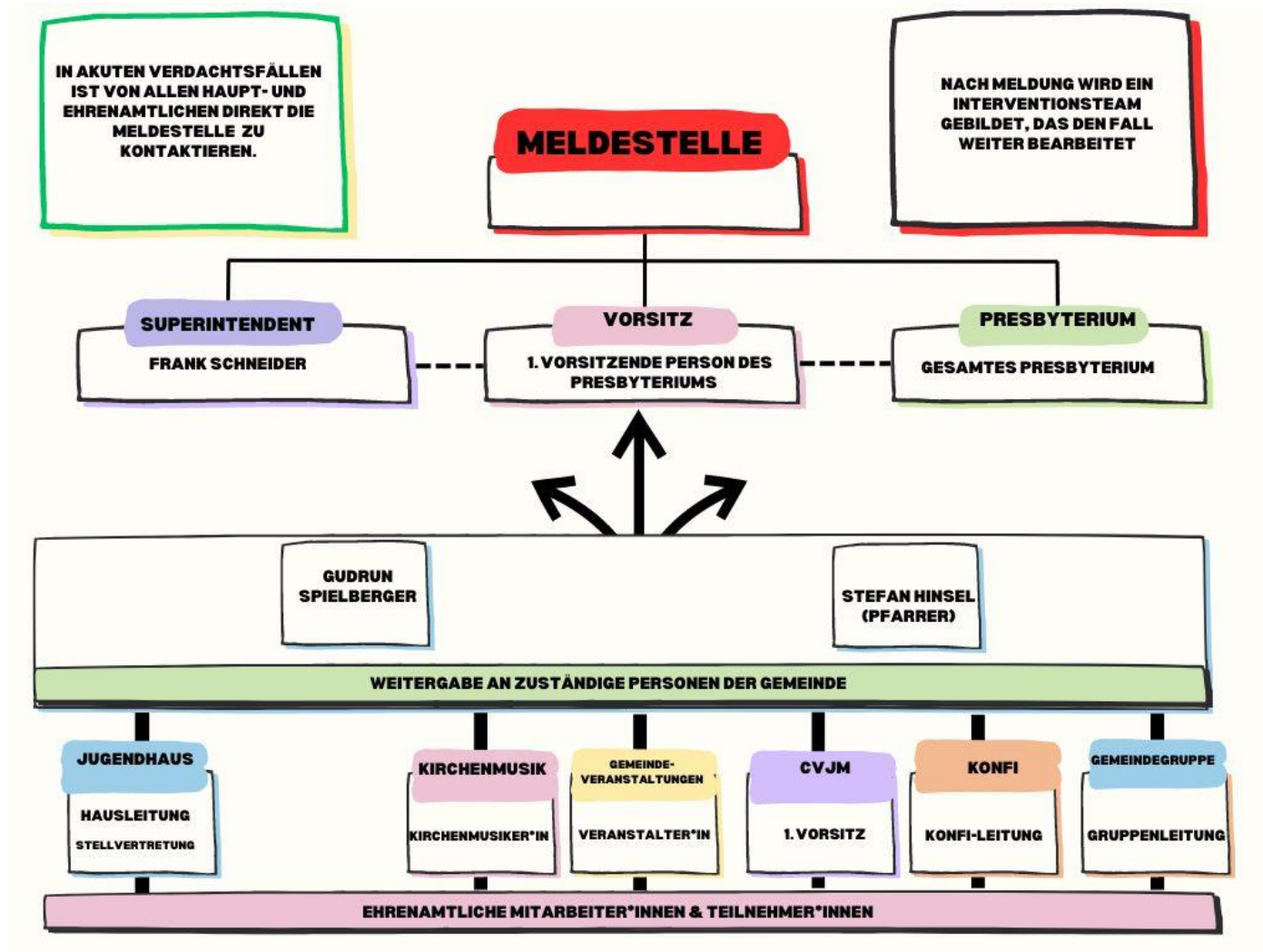
Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz aller ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzeptes. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Vier Jahre nach Inkrafttreten (und nach jedem Vorfall) wird das Schutzkonzept darüber hinaus evaluiert, überprüft und ggf. angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist das Presbyterium in Absprache/Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh.

Teil eines guten Qualitätsmanagements ist Wissensmanagement. Ein erster Schritt ist, alle verantwortlichen Personen über das Schutzkonzept und die damit verbundenen Anforderungen und Maßnahmen zu informieren. Bei hauptberuflichen Mitarbeitenden geschieht dies im Zuge der Einarbeitung, bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden geschieht dies durch die für den Bereich verantwortliche Person.

Darüber hinaus wird das Schutzkonzept allen Interessierten über die Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock bekannt gemacht.

Anhang 1: Beschwerdewege



Anhang 2: Prüfschema zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Quelle: Landratsamt Biberach, Koordinierungsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen, Kreisjugendreferat: Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes § 72a SGB

VIII im Landkreis Biberach. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen (http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickeddownload&tx_abdownloads_pi1%5Buid%5D=116), zuletzt aufgerufen am 14.12.2017.

Beschreibung der Tätigkeit

Prüffragen

Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt?

Ja	Nein
-----------	-------------

Ist das Angebot im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, beziehungsweise gibt es für das Angebot Zuschüsse von Landkreis, Stadt oder öffentlichem Träger der Jugendhilfe?

Ja	Nein
-----------	-------------

Hinweis: Wenn beide Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, braucht das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, denn dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig beziehungsweise es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür.

Die Tätigkeit...	A	B	C	D
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
... beinhaltet ein Hierarchie/-Machtverhältnis.	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
... berührt Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen (Verletzlichkeit zum Beispiel Behinderung, psychische Auffälligkeiten, Kleinkinder, nicht deutschsprachig ...).	Nein			Ja
... wird in Anwesenheit/gemeinsam mit anderen Betreuern ausgeübt.	Ja	Meistens	Manchmal	Nein

... findet mit Gruppen statt.	Ja	Mit 2–3 Kindern/ Jugendlichen	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein, meistens mit Einzelpersonen
... findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/ Jugendlichen statt.	Ja	Teils, teils	Nein	
... findet in der Öffentlichkeit statt/ Räumlichkeiten sind einsehbar.	Ja	Meistens	Selten	Nein
... berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (z.B. sensible Themen, Körperkontakte).	Nein		Manchmal	Ja
... hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	10-15 Jahre	Unter 10 Jahre	
... hat folgende Häufigkeit.	Bis zu 3- mal	Mehrfach (z.B. auch mehr als 3 Tage hintereinander)	Regelmäßig	
... hat folgenden Zeitlichen Umfang.	Bis zu 2 Stunden	Mehrere Stunden	Ganzer Tag	Auch über Nacht
... hat folgende Häufigkeit des Elternkontaktes.	Immer	Manchmal	Selten	Nie
... hat folgende Altersdifferenz.	Unter 5 Jahren	5-15 Jahre	Mehr als 15 Jahre	

Auswertung

- Wurde mindestens **eine** Antwort aus der Kategorie D angekreuzt oder
- mindestens **sechs** aus der Kategorie C angekreuzt oder
- mindestens **fünf** aus Kategorie B in Verbindung mit mindestens **3** aus Kategorie C angekreuzt, so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten als verpflichtend empfohlen.

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig:

Ja	Nein
----	------

Anhang 3: Selbstauskunft

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Anhang 4: Sexualpädagogisches Konzept des Ev. Jugendhauses

Stand: 03/2023

Die Stärkung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf ihrem Weg sowie die lebensweltorientierte Arbeit prägt unsere pädagogische Arbeit vor Ort. Themen wie Partizipation, selbstbestimmtes Leben und die Sensibilisierung für Sexualität in jedem Lebensbereich spielen hierbei eine Rolle. Wir möchten Kindern und Jugendlichen einen verantwortungsbewussten und offenen Umgang mit Themen wie Nähe und Distanz, Sexualität, einem positiven Selbstbild sowie Fähigkeiten für eine altersgerechte Auseinandersetzung dafür mitgeben. Unsere Arbeit soll in erster Linie Wissen für das Verständnis von psychosozialen Prozessen vermitteln, aber auch ein Bewusstsein für den eigenen Körper und persönliche Grenzen herstellen und darüber hinaus die Sprachfähigkeit für sexualpädagogische Themen ausbauen. Wir schaffen Raum für die Thematisierung von gesellschaftlichen „Tabuthemen“, brechen alte Geschlechterrollen und Stereotypen auf und zeigen einen kultursensiblen Umgang mit ganzheitlicher Sexualität auf. Hierbei vertritt das gesamte Team eine offen gelebte transparente sexualpädagogische Haltung.

Unser Bildungsauftrag sieht vor, junge Menschen zu einem selbstbewussten Umgang mit ihrem Körper und ihren Bedürfnissen zu befähigen und dies bei ihren Mitmenschen ebenso wahrzunehmen und zu wahren. Wir möchten den Umgang mit dem eigenen, sich verändernden Körper und die möglichen Reaktionen der Umwelt darauf sowie das eigene Fühlen, Denken und Reflektieren aufzeigen und helfen, dies altersgerecht zu verarbeiten. Ebenso wichtig ist uns der Schutz vor sexualisierten Übergriffen und Gewalt sowie das Thematisieren von Gefühlen wie Scham und Schuld. Sexuelle Selbstbestimmung darf als Teil des Aufwachsens thematisiert werden, Ängste und Unsicherheiten wollen wir nehmen und besprechbar machen. Eine offene, wertfreie und vertraute Atmosphäre im Miteinander sowie Strukturen und Raum sollen Möglichkeiten geben, Sexualität untereinander und miteinander zum Thema zu machen.

Um präventiv und proaktiv zu arbeiten, werden neben der Einsicht von Führungszeugnissen regelmäßige Schulungen zum Thema „Kinder stärken und schützen“, aber auch Beratungen angeboten. Vor Ort gibt es einen Leitfaden, welche Schritte beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegangen werden müssen. Ebenso hängt ein Plan zur Erkennung von Kindeswohlgefährdung aus. Für beide Fälle liegen zusätzlich offen zugängliche Notfallnummern aus.

Jedes Individuum in seiner Einzigartigkeit zu sehen und zu stärken, ist uns wichtig. Daher ist dieses Konzept Ausdruck unserer Überzeugung und unseres Auftrags, Kinder und junge Menschen zu begleiten.

Anhang 5: Fach- und Beratungsstellen

Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen (Stand Juni/2024)

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Meldestelle der EKvW

Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt ist

N.N.

Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“, Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Telefon: 0521 594-308 oder -381

Für allgemeine Fragen, Präventionsberatung, Fortbildung

Herr Christian Weber

Telefon: 0521 594-380

Mail: christian.weber@ekvw.de

Der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh bietet fachliche Beratung in der

Fachstelle Prävention der Evangelischen Kirchenkreise Bielefeld und Gütersloh

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther

Diakonin, Sozialarbeiterin

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: gt-kk.praevention@ekvw.de

Beratungsangebot für die CVJMs im Kirchenkreis Gütersloh:

Fachteam Schutzauftrag des CVJM Westbundes

(ansprechbar bei allen Fragen rund um Kindeswohlgefährdungen)

Kerstin Möller Tel. 0277-2646 1169

Katrin Lindner Tel. 0176-764 961 39

Denis Werth Tel. 0152 -338 873 68

Zentrale Anlaufstelle help

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Tel. 0800 5040 112, zentral@anlaufstelle.help,

www.anlaufstelle.help

Weitere Beratungsangebote, medizinische Versorgung und Schutzraum für Opfer sexualisierter Gewalt im Kreis Gütersloh

Beratungsstelle Wendepunkt:

wendepunkt@kreis-guetersloh.de

Münsterstraße 17, 33330 Gütersloh

Tel.: 05241-852495

Anlauf- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Gütersloh. Die Beratungsstelle ist Ansprechpartner für Betroffene, deren Bezugspersonen sowie Fachkräfte und alle weiteren Personen mit einem Verdacht oder einer Beobachtung.

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

0800 22 55 530

Das Hilfetelefon, eingerichtet durch den UBSKM, ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffenen von sexueller Gewalt und für Fachkräfte.

Auch online: www.hilfe-portal-missbrauch.de

Trotz allem e.V.

www.trotz allem.de

Unter den Ulmen 8, 33330 Gütersloh,

Telefon: 05241 23828

Beratungsstelle für Frauen ab 16 Jahren, die sexualisierte Gewalt in ihrer Kindheit oder aktuell erfahren (haben).

Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.

www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de/beratungsstelle/willkommen.html

Ernst-Rein-Straße 53, 33613 Bielefeld

Tel.: 0521/130813

Telefonische Beratung und Begleitung nach sexuellen Übergriffen, Vernachlässigung oder Misshandlung

Für Kinder bis 12 Jahre, Eltern, Bezugspersonen

Kinderzentrum der Krankenanstalten Gilead

Grenzweg 10, 33617 Bielefeld

Tel.: 772-780 - 50

Med. Versorgung körperlicher Verletzungen, psychologische Betreuung, psychotherapeutische Behandlung auch nach sexuellem Missbrauch, Misshandlungen oder bei Vernachlässigung

Für Säuglinge, Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre.

Mädchenhaus e.V. – www.maedchenhaus-bielefeld.de

Detmolder Str. 87a, 33604 Bielefeld

Tel.: 0521/ 210 10 Zufluchtsstätte (24h erreichbar), Tel: 173016 Beratungsstelle

Psychosoziale Beratung und allgemeine Hilfen in Krisensituationen rund um die Uhr
Für Mädchen ab 12 Jahre und junge Frauen, auch: Beratung für Fach- und Vertrauenspersonen

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 1110 550

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 116 016

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

www.antidiskriminierungsstelle.de

0800 - 546 546 5

Die telefonische Erstberatung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bietet die Möglichkeit, sich nach einem Vorfall sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz extern, niederschwellig und anonym (auch juristisch) beraten zu lassen.